

trierten Leimlösung in einer Platinschale und Trocknen des Abdampfrückstandes bei 110° bestimmt. Es sei hier bemerkt, daß die Bestimmung der Trockensubstanz durch Trocknen in einem Fläschchen unter Zugabe von ausgeglühtem Seesand zu gleichen Resultaten führte; indes ist diese Art des Trocknens unständlicher, und außerdem kann die in der Platinschale erhaltene Trockensubstanz unmittelbar zur Bestimmung der Asche verwendet werden, welche in dem in heißem Wasser löslichen Anteile des Leimes enthalten ist.

Zu der vorstehenden Tabelle wäre noch zu bemerken, daß die Bestimmung des Stickstoffs im

Glutin jedesmal zweimal vorgenommen wurde, und daß das Glutin aus dem Mittel beider Bestimmungen berechnet ist; die Leimsorten sind nach dem gefundenen Glutin gehalte angeordnet.

Zur Ermittlung des Einflusses der Glutinmenge auf die physikalischen Eigenschaften der Gallerte wurde der Schmelzpunkt von der Gallerte jeder der angeführten Leimsorten nach Dr. Kibling<sup>20)</sup> bestimmt; in die nachfolgende hierüber verfaßte tabellarische Übersicht nahm ich die Gesamtmenge des Stickstoffs und die (aus der Differenz berechnete) Stickstoffmenge im Nichtglutin auf:

Leimsorte	Glutin gehalt des Leimes in %%	Schmelzpunkt der Gallerte nach Dr Kibling	Gesamt- stickstoff <sup>21)</sup> in %%	Stickstoff im Glutin in %%	Stickstoff im Nichtglutin in %%
Glutin . . . . .	89,52	37,0	15,66	15,70	-0,04
Gelatine . . . . .	82,73	36,5	14,83	14,57	0,26
Gelatineleim . . . . .	80,74	31,0	14,13	14,22	-0,09
Leimpulver . . . . .	78,09	26,5	14,33	13,75	0,58
Lederleim . . . . .	74,44	25,0	13,80	13,11	0,69
Knochenleim I . . . . .	74,11	25,0	14,59	13,05	1,54
Knochenleim II . . . . .	69,72	24,5	14,21	12,28	1,93
Vergolderleim . . . . .	68,97	24,0	14,30	12,15	2,15

Aus dieser Tabelle geht hervor, daß der Glutin gehalt des Leimes in einem engen Zusammenhange mit dem Schmelzpunkte der Gallerte steht, — je höher der Glutin gehalt, desto höher der Schmelzpunkt; ferner, daß eine ähnliche Beziehung zwischen dem Schmelzpunkte der Gallerte und dem Stickstoff gehalte des Nichtglutins zu erkennen ist: je niedriger der Schmelzpunkt, desto höher der Stickstoff gehalt des Nichtglutins. Dieses Ergebnis war von vornherein zu erwarten; denn die Stickstoffmenge im Nichtglutin kann als Maß für die Menge der bei der Leimbereitung entstandenen Zersetzungprodukte des Glutins dienen. Je reiner und besser die Rohmaterialien waren, je mehr Sorgfalt auf die Bereitung des Leimes verwendet wurde, desto weniger von solchen Zersetzungprodukten wird der fertige Leim enthalten, und in demselben Verhältnis muß auch seine Qualität besser sein. Weiter zwingt die vorstehende Tabelle zu der Annahme, daß die Eigenschaften der Gallerte in keinem erkennbaren Zusammenhange mit der Menge des Gesamtstickstoffs im Leime stehen; der Vergolderleim enthält beispielsweise mehr Gesamtstickstoff als der Gelatineleim, trotzdem er der Qualität nach viel niedriger einzuschätzen ist, als letzterer, was ja auch schon aus der gefundenen Glutinmenge und dem beobachteten Schmelzpunkte der Gallerte beider Leimsorten hervorgeht. Sicher ist, daß der Gesamtstickstoff einer Leimsorte nicht als Maßstab zur Beurteilung ihrer Qualität dienen kann und auch keinen Rückschluß auf die Glutinmenge zuläßt. Daß der Schmelzpunkt der Gallerte sich nicht proportional mit dem Glutin gehalt des Leimes ändert, kann nicht überraschen: im Leim sind ja außer dem Glutin noch andere Stoffe enthalten, welche die

Eigenschaften der Gallerte, besonders auch ihren Schmelzpunkt, wesentlich beeinflussen; namentlich flüchtige Säuren, Fette u. a. m. gehören in diese Kategorie.

## Zum Gebrauche der kaufmännischen Firma.

Von Gerichtsassessor Dr. RIEDINGER-Berlin.  
(Eingeg. d. 13.11. 1906.)

„Die Firma eines Kaufmanns ist der Name, unter dem er im Handel seine Geschäfte betreibt und die Unterschrift abgibt“, bestimmt § 17 des Handelsgesetzbuches. Die Firma ist also ein Name, aber ein Name, der sich in rechtlicher Beziehung von dem bürgerlichen Namen, dem Namen des Privatmannes, in wichtigen Beziehungen unterscheidet. Auf eine besonders wichtige Eigentümlichkeit hinzuweisen, die in der Praxis wenig beachtet wird, ist der Zweck dieser Zeilen. Sie wenden sich nicht an den zünftigen „Kaufmann“ im engeren Sinne, d. h. denjenigen Gewerbetreibenden oder Industriellen, der vorwiegend kaufmännisch gebildet ist, denn die Kaufleute in diesem Sinne wissen hier im allgemeinen recht wohl Bescheid. Aber die Entwicklung unserer Industrie hat es mit sich gebracht, daß zahlreiche Personen mit nicht kaufmännischer, sondern technischer oder sonst wissenschaftlicher Vorbildung, z. B. Ingenieure, Chemiker, in rechtlicher Beziehung durch ihre gewerbliche Tätigkeit zu „Kaufleuten“ werden und eine Firma führen<sup>1)</sup>. Ihnen werden die folgenden

<sup>20)</sup> Chem.-Ztg. 24, 567 (1900) u. 25, 264 (1901).

<sup>21)</sup> Der Stickstoff wurde etc. S. S. 15.

1) Auch bei Ärzten kommen ähnliche Fälle vor, z. B. bei Besitzern von Sanatorien.

Darlegungen daher vielleicht nicht unwillkommen sein.

Der Unterschied zwischen der Firma und dem bürgerlichen Namen, mit dem sich diese Zeilen beschäftigen, ist folgender: Wenn Herr Karl Wilhelm Müller, Besitzer einer Fabrik technischer Öle in Berlin, in seinen Privatangelegenheiten seinen Namen führt, so steht es ihm frei, wie er sich nennen will. Heute schreibt er vielleicht „Karl Wilhelm Müller, Besitzer einer chemischen Fabrik, Berlin“, morgen nennt er sich „Fabrikant technischer Öle Carl W. Müller“; er schreibt bald beide Vornamen, bald nur einen, kürzt sie nach Belieben ab oder schreibt sie aus usw. Ganz anders steht dies mit der Firma: Der Kaufmann hat seine Firma zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden und soll sie nun unverändert und mit peinlichster Genauigkeit wörtlich so führen, wie sie im Handelsregister eingetragen ist. Hiergegen wird in den Kreisen, an die sich diese Zeilen wenden, ganz außerordentlich häufig gefehlt: Bald wird der Firma eine nicht dazu gehörige Ortsbezeichnung hinzugefügt, bald umgekehrt eine zur Firma gehörige weggelassen, Vornamen werden nach Belieben zugesetzt oder fortgelassen, in abgekürzter oder nicht abgekürzter Form gebraucht, die einzelnen Bestandteile der Firma werden untereinander vertauscht, statt beispielsweise „Berliner Automobilfabrik Viktoria, Karl Müller & Co“ wird geschrieben „Viktoria-Automobilfabrik K. Müller & Co., vormals Fritz Schulze, Berlin“. — Bei einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung<sup>2)</sup>, einer Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien sind die Worte „G. m. b. H.“, „A. G.“ usw. nicht etwa lediglich eine Angabe tatsächlicher Art, die bezeichneten sollen, daß es sich um eine G. m. b. H. usw. handelt, sondern sie gehören zur Firma, sie sind deren Bestandteil und können daher nicht nach Belieben weggelassen werden.

Daß es sich aber bei solchen Abänderungen nicht nur um gelegentliche Flüchtigkeiten handelt, sondern daß sie eine unrichtige Grundauffassung zur Ursache haben, beweist der Umstand, daß sich solche veränderte Firmen vielfach auf dem Aufdrucke von Briefbogen, Briefumschlägen, Rechnungen, Firmenstempeln und dgl. finden. Zum Teil herrscht aber allerdings in diesen Dingen in manchen Betrieben eine ganz unglaubliche Nachlässigkeit: Während ich mit der Abfassung dieses Aufsatzes beschäftigt bin, kommt mir der Brief einer Firma vor, die nach dem in der oberen Ecke des Briefbogens befindlichen Firmenaufdrucke, sagen wir „Müller und Co.“, nach dem einen Teil der Unterschrift bildenden Firmen s t e m p e l „Mueller & Co.“ heißt.

Alle solche eigenmächtigen Abänderungen können dem Firmeninhaber recht unangenehme Schwierigkeiten verschiedenster Art verursachen. Nehmen wir an, die Firma „Fabrik chemisch-technischer Präparate Karl Müller, Aktiengesellschaft“ bedient sich im geschäftlichen Verkehr ihrer Firma

<sup>2)</sup> So, und nicht „Haftpflicht“, wie manche Firmen schreiben, heißt es „Haftpflicht“ heißt es nur in der Firma der eingetragenen Genossenschaft.

in der Fassung „K. Müller, vormals Fr. Schulze, Fabrik chemisch-technischer Präparate“. Sie schließt mit Herrn Georg Schmidt einen langfristigen Lieferungsvertrag ab und läßt sich zur Sicherung der Ansprüche, die ihr gegen Sch. aus diesem Vertrage erwachsen werden, mit dessen Grundstück Hypothek bestellen. Da Schmidt den Wortlaut der Firma nur aus ihrem tatsächlichen Gebrauche auf Briefbogen usw. kennt, so läßt er natürlich auch die Hypothek auf die Firma in der falschen Fassung eintragen. Später erscheint ein Direktor der Aktiengesellschaft auf dem Grundbuchamt, um über die Hypothek zu verfügen, z. B. sie abzutreten, oder, da die Gesellschaft gegen Schmidt keine Ansprüche mehr hat, ihre Löschung zu bewilligen. Während es ihm ohne Schwierigkeiten gelingt, nachzuweisen, daß er Herr Direktor X. ist, scheitert er bei dem Versuche, den Beweis zu führen, daß er berechtigt ist, für die als Gläubiger eingetragene Firma aufzutreten, da eine derartige im Handelsregister überhaupt nicht eingetragen ist. Wie hier zu helfen ist, mag unerörtert bleiben, aber so viel ist leicht einzusehen, daß den Beteiligten Schwierigkeiten entstehen müssen, deren Beseitigung mindestens Zeit und Mühe, wahrscheinlich aber auch Geld kostet. — Nicht anders liegt es bei sonstigen Eintragungen in öffentliche Register, z. B. bei der Anmeldung von Patenten, Gebrauchsmustern, Warenzeichen, Geschmacksmustern, bei der Abgabe von Hinterlegungserklärungen usw.

Wird der Name einer Firma z. B. in dem Antrage auf Erlaß eines Zahlungsbefehles falsch angegeben, so kann es leicht vorkommen, daß der Fehler erst beim Beginn der Zwangsvollstreckung bemerkt wird, und wenn dann namentlich der Gegner diese Unstimmigkeit zur Chikane ausnutzt, so kann der Mangel zu den ärgerlichsten Scherereien führen, mindestens aber geht mit der Berichtigung kostbare Zeit verloren, schleuniges Eingreifen ist aber beispielsweise gegenüber einem säumigen Schuldner die Hauptsache, hier kann jeder verlorene Tag große Summen kosten.

Wenn wir noch kurz darauf hinweisen, daß Wechselerklärungen unter Umständen infolge ungenauer Firmenbezeichnung nichtig sein können, daß die Aushändigung von eingeschriebenen Briefen, Postanweisungen, Wertpaketen usw. unter Umständen Schwierigkeiten machen kann, so ergibt sich wohl aus alledem, daß beim Gebrauche der Firma die größte Sorgfalt und Genauigkeit nötig ist. Man überlege sich, ehe man die Firma zum Handelsregister anmeldet, genau, wie man sie führen will, halte aber bis ins kleinste an der einmal gewählten fest.

### Erklärung.

In dem Aufsatze „Das Schweizer Patentgesetz und die Schweizer Contrefaçons“ von Dr. A. Eichengrün in Nr. 49 dieser Zeitschrift findet sich der Satz:

„Diese (d. h. die Anforderungen der neuen schweizerischen Pharmakopöe an die namen- oder patentgeschützten Präparate) sind aber in mehr-